

# Verordnung

## Der Bundesregierung

### Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

#### A. Problem und Ziel

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich seit 2017 gemeinsam mit Frankreich und Italien auf europäischer Ebene für eine Änderung der unionsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Überprüfung von Direktinvestitionen durch Unionsfremde eingesetzt. Die aus dieser Initiative hervorgegangene Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union (EU-Screening-Verordnung) ist am 11. April 2019 in Kraft getreten. Ein Kernelement des neuen EU-Rechtsrahmens ist der durch Artikel 6 ff. der EU-Screening-Verordnung geschaffene EU-weite Kooperationsmechanismus. Er findet mit Wirksamwerden der EU-Screening-Verordnung am 11. Oktober 2020 Anwendung.

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und anderer Gesetze vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1637) wurde das deutsche Außenwirtschaftsrecht, soweit gesetzliche Regelungen erforderlich sind, an die Vorgaben dieses neuen unionsrechtlichen Rahmens für die weiterhin allein in mitgliedstaatlicher Verantwortung liegende Investitionsprüfung angepasst. Mit dieser Änderungsverordnung wird die Außenwirtschaftsverordnung (AWV) an die durch die 1. AWG-Novelle geänderten gesetzlichen Vorschriften angepasst, soweit diese Änderungen für die volle Teilnahme Deutschlands an dem neuen EU-weiten Kooperationsmechanismus erforderlich sind.

Die Erweiterung des Prüfkriteriums insbesondere auf die öffentliche Ordnung oder Sicherheit anderer EU-Mitgliedstaaten sowie die Anpassung des Prüfmaßstabs erfolgen dabei in wortgenauer Umsetzung der mit der 1. AWG-Novelle durch den Gesetzgeber neugefassten Verordnungsermächtigungen.

Weitergehende Anpassungen der §§ 55 ff. AWV an die durch die 1. AWG-Novelle geänderten gesetzlichen Vorschriften erfolgen im Zuge der dann Siebzehnten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung, in deren Fokus insbesondere die Erweiterung der Fallgruppen mit besonders prüfrelevanten Unternehmen (bislang § 55 Absatz 1 Satz 2 AWV) stehen wird.

Der EU-weite Kooperationsmechanismus selbst wird direkt auf der Grundlage der EU-Screening-Verordnung durchgeführt. Eine Übertragung in deutsches Recht ist auch aus Transparenzgründen nicht erforderlich, da es sich um ein verwaltungsinternes Verfahren handelt und die EU-Screening-Verordnung unmittelbar Anwendung findet.

Mit der Änderungsverordnung werden zudem die im Jahr 2019 vereinbarten Änderungen des internationalen Wassenaar Arrangements berücksichtigt. Außerdem wird eine Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von bisher nicht gelisteten Laserkommunikationsterminals einschließlich entsprechender Software und Technologie eingeführt. Hierdurch wird eine Regelungslücke geschlossen.

Das Leistungsverzeichnis der Deutschen Bundesbank für die Zahlungsbilanz wird zur Korrektur redaktioneller Fehler neu veröffentlicht.

## **B. Lösung**

Änderung der AWW.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Bürgerinnen und Bürger sind von der Verordnung nicht betroffen.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Es wird auf Abschnitt E.2 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und anderer Gesetze vom 8. April 2020 verwiesen.

Mit der Einführung der neuen Listenpositionen für bisher nicht erfasste Laserkommunikationsterminals einschließlich entsprechender Software und Technologie werden die nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 AWW bestehenden Genehmigungspflichten ausgeweitet. Der Markt für Laserkommunikationsterminals in Deutschland ist überschaubar und besteht nur aus sehr wenigen Unternehmen. Da sich auch der Nachfragemarkt nur aus wenigen Unternehmen weltweit zusammensetzt, ist davon auszugehen, dass die Fallzahl 5 Ausfuhranträge pro Jahr nicht übersteigen wird.

#### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Im Regelfall keine, da grundsätzlich der ausländische Erwerber der Meldepflicht unterliegt.

Durch die Erweiterung der bestehenden Listenposition für Laserkommunikationsterminals wird die nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 AWW bestehende Informationspflicht ebenfalls auf drei neue Listenpositionen ausgedehnt.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Es wird auf Abschnitt E.3 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und anderer Gesetze vom 8. April 2020 verwiesen.

Die Erweiterung der bestehenden Listenpositionen für Laserkommunikationsterminals kann im Einzelfall zu einem erhöhten Bearbeitungs- und Prüfaufwand führen. Die zu erwartenden Fallzahlen lassen keinen unverhältnismäßig hohen Mehraufwand befürchten.

## **F. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf sonstige Kosten der Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme, auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

# Verordnung der Bundesregierung

## Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom ...

Es verordnet auf Grund des

- § 4 Absatz 1 Nummer 1, 4 und 4a in Verbindung mit Absatz 3 und mit § 5 Absatz 1 bis 3 und 5 und des § 11 Absatz 1, jeweils in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482), von denen § 4 Absatz 1 Nummer 4 und 4a durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1637) und § 5 Absatz 2 und 3 durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1637) geändert worden ist, die Bundesregierung und
- des § 11 Absatz 1 bis 4 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482) die Bundesregierung im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank:

### Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2865), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1637) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann prüfen, ob es die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder in Bezug auf Projekte oder Programme von Unionsinteresse im Sinne des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union (ABl. L 79 I vom 21.3.2019, S. 1) voraussichtlich beeinträchtigt, wenn ein Unionsfremder unmittelbar oder mittelbar ein inländisches Unternehmen oder unmittelbar oder mittelbar eine Beteiligung im Sinne des § 56 an einem inländischen Unternehmen erwirbt.“

bb) In Satz 2 erster Halbsatz wird das Wort „Gefährdung“ durch die Wörter „voraussichtliche Beeinträchtigung“ ersetzt.

b) In Absatz 1b erster Halbsatz wird das Wort „Gefährdung“ durch die Wörter „voraussichtlichen Beeinträchtigung“ ersetzt.

2. Die Anlage 1 erhält die aus dem Anhang 1 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

3. Die Anlage 19 erhält die aus dem Anhang 2 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich seit 2017 gemeinsam mit Frankreich und Italien auf europäischer Ebene für eine Änderung der unionsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Überprüfung von Direktinvestitionen durch Unionsfremde eingesetzt: Die Zusammenarbeit der EU-Mitgliedstaaten im Bereich der Investitionsprüfung sollte verbessert und gleichzeitig sollten zusätzliche Handlungsspielräume für die nationalen Gesetzgeber erschlossen werden. Die aus dieser Initiative hervorgegangene Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union (EU-Screening-Verordnung) ist am 11. April 2019 in Kraft getreten.

Ein Kernelement des neuen EU-Rechtsrahmens ist der durch Artikel 6 ff. der EU-Screening-Verordnung geschaffene EU-weite Kooperationsmechanismus. Er wird mit Wirksamwerden der EU-Screening-Verordnung am 11. Oktober 2020 aktiv.

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und anderer Gesetze vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1637) wurde das deutsche Außenwirtschaftsrecht, soweit gesetzliche Regelungen erforderlich sind, an die Vorgaben dieses neuen unionsrechtlichen Rahmens für die weiterhin allein in mitgliedstaatlicher Verantwortung liegende Investitionsprüfung angepasst. Mit dieser Änderungsverordnung wird die Außenwirtschaftsverordnung (AWV) an die durch die 1. AWG-Novelle geänderten gesetzlichen Vorschriften (§ 4 Absatz 1 Nummer 4 und 4a sowie § 5 Absatz 2 AWG) angepasst, soweit diese Änderungen für die volle Teilnahme Deutschlands an dem neuen, durch Artikel 6 ff. der EU-Screening-Verordnung geschaffenen EU-weiten Kooperationsmechanismus erforderlich sind.

Die Erweiterung des Prüfkriteriums insbesondere auf die öffentliche Ordnung oder Sicherheit anderer EU-Mitgliedstaaten sowie die Anpassung des Prüfmaßstabs erfolgen dabei in wortgenauer Umsetzung der mit der 1. AWG-Novelle durch den Gesetzgeber neugefassten Verordnungsermächtigungen.

Weitergehende Anpassungen der §§ 55 ff. AWV an die durch die 1. AWG-Novelle geänderten gesetzlichen Vorschriften erfolgen im Zuge der dann Siebzehnten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung, in deren Fokus insbesondere die Erweiterung der Fallgruppen mit besonders prüfrelevanten Unternehmen (bislang § 55 Absatz 1 Satz 2 AWV) stehen wird.

Der EU-weite Kooperationsmechanismus selbst wird direkt auf der Grundlage EU-Screening-Verordnung durchgeführt. Eine Übertragung in deutsches Recht ist auch aus Transparenzgründen nicht erforderlich, da es sich um ein verwaltungsinternes Verfahren handelt und die EU-Screening-Verordnung unmittelbar Anwendung findet.

Mit der Änderungsverordnung werden zudem die im Jahr 2019 vereinbarten Änderungen des Wassenaar Arrangements für konventionelle Rüstungsgüter in der nationalen Ausfuhrliste berücksichtigt. Außerdem wird eine Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Laserkommunikationsterminals einschließlich entsprechender Software und Technologie eingeführt. Die Nutzung von Laserkommunikationsterminals zur Realisierung von abhörsicheren Breitbandverbindungen mit hohen Datenraten im Weltraum hat eine erhebliche

militärstrategische Bedeutung. Die Listenposition 9A004 des Anhangs I der EG-Dual-Use-Verordnung umfasst bereits Laserkommunikationsterminals, die bestimmte, im Wesentlichen weltraumgeeignete Ausrüstung enthalten. Durch die fortschreitende Entwicklung und die schnellere Erneuerungsrate von Satelliten ist es möglich, preiswerte, kommerziell verfügbare Bauteile einzusetzen. Es lassen sich auf diese Weise Güter herstellen, die ein vergleichbares technisches Potenzial zu den Gütern aufweisen, die die Erfassungskriterien der oben genannten Listeneinträge erfüllen. Hierdurch entsteht sowohl eine Regelungslücke als auch eine Ungleichbehandlung von Gütern mit einem vergleichbaren technischen Potenzial. Mit der Erweiterung wird beidem abgeholfen.

Das Leistungsverzeichnis der Deutschen Bundesbank für die Zahlungsbilanz wird zur Korrektur redaktioneller Fehler neu veröffentlicht.

## **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Erweiterung des Prüfkriteriums der sektorübergreifenden Prüfung auf die öffentliche Ordnung oder Sicherheit anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in Bezug auf Projekte oder Programme von Unionsinteresse im Sinne des Artikels 8 der EU-Screening-Verordnung (§ 55 Absatz 1 AWV in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Nummer 4 und 4a AWG).

Anpassung des Prüfmaßstabs der sektorübergreifenden Prüfung an § 5 Absatz 2 AWG.

Außerdem erfolgt eine Anpassung der Ausfuhrliste sowie eine Korrektur des Leistungsverzeichnisses der Deutschen Bundesbank für die Zahlungsbilanz; beide Anlagen werden aus Gründen der Vereinfachung jeweils in Form einer Neufassung veröffentlicht.

## **III. Alternativen**

Keine.

## **IV. Regelungskompetenz**

Die Kompetenz der Bundesregierung zum Erlass der Verordnung beruht auf den in der Eingangsformel angegebenen Ermächtigungsnormen des Außenwirtschaftsgesetzes. Belange der Länder sind nicht betroffen. Die Verordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Regelungen stehen mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, im Einklang.

## **VI. Regelungsfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die Regelungen zielen insbesondere darauf ab, das deutsche Außenwirtschafts- und Investitionsprüfungsrecht an die Vorgaben der EU-Verordnung (EU) 2019/452 anzupassen. Zudem soll das nationale Investitionsprüfungsrecht gestärkt werden, um einen wirksamen Schutz der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland im Falle von kritischen Unternehmenserwerben durch Unionsfremde gewährleisten zu können. Eine

Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ist damit nicht verbunden, wird allerdings mit weiteren Änderungen, die klarstellend wirken oder strukturelle Angleichungen beziehungsweise Vereinfachungen an den bereits bestehenden Regelungen vornehmen, angestrebt, die im Rahmen der dann Siebzehnten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung umgesetzt werden sollen.

## **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Das Regelungsvorhaben hat voraussichtlich Auswirkungen auf Investitionsvorhaben (SDG 8 - Wirtschaftswachstum), da künftig Investitionen von Ausländern bzw. Unionsfremden in inländische Industriebereiche, die besonders sicherheitsrelevant sind, verstärkt geprüft werden können. Allerdings erfolgen diese Prüfungen ausschließlich mit dem Ziel, einen noch wirksameren Schutz der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland bzw. der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit im Falle von kritischen Unternehmenserwerben durch Ausländer bzw. Unionsfremde zu gewährleisten.

Die Änderungen in der nationalen Ausfuhrliste sowie die Einführung einer nationalen Genehmigungspflicht bei der Ausfuhr von Laserkommunikationsterminals einschließlich entsprechender Software und Technologie steht im Einklang mit dem Prinzip 2 der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Mit diesen Maßnahmen wird eine verantwortungsvolle Kontrolle der Ausfuhr von Rüstungsgütern sowie von Gütern mit hoher militärstrategischer Bedeutung durch die Bundesregierung sichergestellt.

## **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Es wird auf Abschnitt A.3 der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und anderer Gesetze vom 8. April 2020 verwiesen.

## **4. Erfüllungsaufwand**

Es wird auf Abschnitt A.4 der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und anderer Gesetze vom 8. April 2020 verwiesen.

Mit der Einführung der neuen Listenpositionen für bisher nicht erfasste Laserkommunikationsterminals einschließlich entsprechender Software und Technologie könnte der Wirtschaft neuer Erfüllungsaufwand entstehen, da die nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 AWW bestehenden Genehmigungspflichten ausgeweitet werden. Der Markt für Laserkommunikationsterminals in Deutschland ist überschaubar und besteht nur aus sehr wenigen Unternehmen. Da sich auch der Nachfragemarkt nur aus wenigen Unternehmen weltweit zusammensetzt, ist davon auszugehen, dass die Fallzahl 5 Ausfuhranträge pro Jahr nicht übersteigen wird. Im Einzelfall bedingt der Antrag auf Ausfuhrgenehmigung beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) das Ausfüllen eines elektronischen Formulars, die Vorlage der beim Antragsteller bereits vorhandenen technischen Unterlagen zum auszuführenden Gut sowie die Vorlage einer Endverbleibserklärung des ausländischen Kunden. Im Einzelfall wird ein Aufwand von etwa 3,5 Stunden angenommen.

Für die Verwaltung kann die Erweiterung der bestehenden Listenpositionen für Laserkommunikationsterminals im Einzelfall zu einem erhöhten Bearbeitungs- und Prüfaufwand führen. Die zu erwartenden Fallzahlen lassen keinen unverhältnismäßig hohen Mehraufwand befürchten.

## **5. Weitere Kosten**

Der Wirtschaft, insbesondere mittelständischen Unternehmen, entstehen durch die Verordnung keine sonstigen direkten Kostenbelastungen oder -entlastungen.



## **6. Weitere Regelungsfolgen**

Die Verordnung hat keine Relevanz für Verbraucherinnen und Verbraucher. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer oder demografischer Bedeutung sind nicht ersichtlich.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Die Regelungen sollen dauerhaft wirken, sodass eine Befristung nicht in Betracht kommt.

Hinsichtlich der Evaluierung der Maßnahmen wird auf Abschnitt A.VII. der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und anderer Gesetze vom 8. April 2020 verwiesen.

## **B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 Buchstabe a

§ 55 Absatz 1 Satz 1 wird wortgenau an die durch die 1. AWG-Novelle geänderten § 4 Absatz 1 Nummer 4 und 4a und § 5 Absatz 2 AWG angepasst. Dadurch wird die volle Teilnahme Deutschlands an dem durch Artikel 6 ff. der EU-Screening-Verordnung neu geschaffenen EU-weiten Kooperationsmechanismus gewährleistet.

Der eine Investitionsprüfung durchführende Mitgliedstaat hat Kommentare bzw. Stellungnahmen, die andere Mitgliedstaaten bzw. die Kommission im Rahmen des Kooperationsmechanismus gegenüber dem prüfenden Mitgliedstaat abgeben, in angemessener Weise zu berücksichtigen. Da sich Kommentare eines Mitgliedstaates jeweils nur auf eine voraussichtliche Beeinträchtigung seiner eigenen öffentlichen Ordnung oder Sicherheit und die Stellungnahmen der Kommission sich nur auf eine voraussichtliche Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit in mehreren Mitgliedstaaten oder im Hinblick auf die, im Anhang der EU-Screening-Verordnung abschließend aufgezählten, Projekte oder Programme von Unionsinteresse beziehen dürfen, muss § 55 Absatz 1 Satz 1 im Einklang mit § 4 Absatz 1 Nummer 4 und 4a und § 5 Absatz 2 AWG entsprechend erweitert werden, um diesen Kommentaren im Rahmen der nationalen Prüfung Rechnung tragen zu können.

Zu Nummer 1 Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Nummer 2

Die Güterliste für konventionelle Rüstungsgüter des internationalen Wassenaar Arrangements wird jährlich unter Berücksichtigung von technologischen und sicherheitsrelevanten Entwicklungen auf Aktualisierungsbedarf überprüft. Die im Jahr 2019 aufgrund dieser Prüfung vereinbarten Änderungen der Güterliste werden mit der Änderung der Ausfuhrliste umgesetzt. Damit wird gleichzeitig dem sich aus der entsprechenden Anpassung der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU ergebenden Umsetzungserfordernis Rechnung getragen.

Außerdem wird Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste um eine Listenposition erweitert. Hierdurch wird eine Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von bisher nicht gelisteten Laserkommunikationsterminals einschließlich entsprechender Software und Technologie eingeführt und eine Regelungslücke geschlossen. Die nationale Listung entfällt, sofern bald eine internationale Listung erfolgen sollte.

Zu Nummer 3

Mit der Neufassung des Leistungsverzeichnisses der Deutschen Bundesbank für die Zahlungsbilanz werden redaktionelle Korrekturen vorgenommen.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.